

ZH_OBERGERICHT SB230137 vom 9. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230137

FR: ZH_OBERGERICHT SB230137 du 9 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230137 del 9 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Beschuldigte des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB schuldig gesprochen. Sie erwog im Wesentlichen, die Beschuldigte habe sich bezüglich des eingeklagten Sachverhalts insoweit mehrheitlich geständig gezeigt. Die Beschuldigte habe sich nicht nur reflexartig verteidigt, sondern aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt. Dafür spreche (auch) der Umstand, dass sich die Beschuldigte nach dem Sturz auf der Privatklägerin befunden hat und damit Oberhand über das Geschehen hatte, was von der (polizeilichen) Auskunftsperson E._____ und der Zeugin F._____ bestätigt worden sei. Weiter sei in der Videoaufnahme ersichtlich, dass die Beschuldigte von der Privatklägerin durch min-

- 8 - destens zwei Personen habe getrennt werden müssen. Diese hätten die Beschuldigte weggezogen bzw. weggestossen und anschliessend zurückgehalten, weil die Beschuldigte den Anschein machte, auf die Privatklägerin losgehen zu wollen. Dieser Versuch der aktiven Einbringung in das Geschehen spreche gegen ein reines Abwehrverhalten und gehe sichtlich über eine reine Abwehr hinaus. Es sei daher erstellt, dass es sich um eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Personen gehandelt habe (Urk. 67 S. 36-39). Anzufügen ist, dass die Mitbeschuldigte C._____ ebenfalls mit Urteil vom 16. Mai 2022 des Raufhandels schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde. Weiter wurde sie solidarisch mit der Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung zu bezahlen. Die von ihr erhobene Berufung gegen dieses Urteil hat sie mit Eingabe vom 6. Februar 2023 zurückgezogen (vgl. Prozessnummer SB230138). G._____ wurde mit Strafbefehl vom 11. November 2021 ebenfalls des Raufhandels schuldig gesprochen (Urk. 40). Weiter liegt eine Anklage gegen die Privatklägerin wegen Raufhandels bei den Akten (Urk. 35). Von diesem Vorwurf wurde sie offenbar freigesprochen (Urk. 85 S. 2).

E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

E. 1.2

Die Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren weitestgehend, so dass ihr die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Darunter fallen auch die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____, machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 555.95 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 84). Unter Berücksichtigung des in der Honorarnote noch nicht erfassten Aufwands für die Nachbesprechung des vorliegenden Urteils erweist sich eine Entschädigung von pauschal Fr. 700.– (inkl. Auslagen und MwSt.) als angemessen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, jedoch in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 StPO von der Beschuldigten zurückzufordern, sollte sie später in ihrem Leben in bessere wirtschaftliche Verhältnisse kommen.

- 30 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

E. 2

Tätliche Auseinandersetzung / aktive Teilnahme Beschuldigte

E. 2.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der heute 39-jährigen Beschuldigten ist bekannt, dass sie in H.____ [Staat in Asien] geboren ist und im Jahr 2007 in die Schweiz kam (Urk. 53 S. 1-5; Prot. II S. 4, 6). Sie ist Schweizer Bürgerin mit Heimatort I.____/.... Bei der Polizei sprach sie von einem Bruder, der (in H.____) studiere und den sie unterstütze (Urk. 11/3 S. 17), anlässlich der Hauptverhandlung meinte sie, zwei jüngere Geschwister zu haben, eine habe die Ausbildung abgeschlossen, die andere sei noch in der Ausbildung. Sie unterstützte sie monatlich mit Beiträgen zwischen Fr. 200.– und Fr. 300.– (Urk. 53 S. 3). Weiter ist bekannt, dass sie zusammen mit ihrem Ehemann und den zwei Töchtern im Alter von zwölfenhalb und 15 Jahren in J.____ wohnt. Seit einem Jahr

- 19 - führe sie eine traditionelle ...-Massage in Zürich ..., womit sie ca. Fr. 1'500.– netto pro Monat verdiene. Ihre vorherige Anstellung bei K.____ Gastronomie habe sie aufgegeben, da die Massage in einer ruhigen Atmosphäre stattfinde, wohingegen es in der Gastronomie hektisch zu und her gehe. Wie viel ihr Ehemann verdient, wisse sie nicht. Dies gehe sie nichts an. Ihr Ehemann bezahle die Miete sowie ihre Krankenkasse. Sie kümmere sich um ihre eigenen Lebenshaltungskosten. Ersparnisse habe sie keine, die Darlehensschulden in Höhe von Fr. 20'000.–, welche sie gemeinsam mit ihrem Ehemann gehabt habe, hätten sie vollständig zurückbezahlt (Urk. 53 S. 2-4; Prot. II S. 6 ff.). Diese Verhältnisse wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 2.2

Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 69), was ebenfalls neutral zu werten ist.

E. 2.3

Die Beschuldigte hat sich hinsichtlich der hier noch relevanten ihr vorgeworfenen Handlungen, die als aktive Teilnahme zu werten sind, geständig gezeigt. Weiter hat sie nicht bestritten, dass es eine tätliche Auseinandersetzung gegeben hat. Ihr halbherziges Geständnis ist lediglich leicht strafmindernd zu berücksichtigen, da die Beweislage angesichts der Aussagen der Zeugin F.____ sowie der Videoaufnahme doch deutlich ist.

Reue und Einsicht hat sie nicht gezeigt (Urk. 53 S. 10). Insgesamt rechtfertigt es sich aufgrund des Nachtatverhaltens die Strafe um 10 Tagessätze auf 110 Tagessätze zu reduzieren. 3. Beschleunigungsgebot

E. 2.4

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich mehr als drei Personen aktiv an einer tätlichen Auseinandersetzung beteiligten, mit Ohrfeigen, Kratzen, Haare reissen und mit Schlägen. Weiter ist erstellt, dass auch die Beschuldigte aktiv an dieser Auseinandersetzung teilnahm. Sie goss der Privatklägerin Whisky-Cola ins Gesicht, packte und zerrte diese kräftig an den Haaren und liess aufgrund der Aufregung oder Wut auch nicht los, als diese auf den Rücken zu Boden fiel. Weiter waren sie und die Mitbeschuldigte C._____ gebückt über der auf dem Rücken am Boden liegenden Privatklägerin und machten Schlagbewegungen. Diese zumindest als Tötlichkeiten zu qualifizierenden Handlungen der Beschuldigten stellen eine aktive Teilnahme dar und gehen klarerweise über ein reines Abwehren hinaus. Es kann nicht mehr von einem "ausschliesslichen" Abwehren gesprochen werden. Insbesondere wäre es der Beschuldigten möglich gewesen, sich von selber von der am Boden liegenden Privatklägerin zu entfernen. Schliesslich musste sie von Drittpersonen weggezogen und zurückgehalten werden, sich nicht erneut ins Gerangel bzw. Getümmel zu werfen, was – wie von der Vorinstanz zutreffend gewürdigt – (ebenfalls) zeigt, dass keineswegs mehr von einem reinen Abwehrverhalten der Beschuldigten bzw. einem reflexartigen Verteidigen der Beschuldigten gesprochen werden kann. Es ist daher erstellt, dass die Beschuldigte aktiv an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung von mindestens drei Personen teilnahm und es sich dabei nicht mehr um reine Abwehrhandlungen handelte. Damit hat sie den objektiven Tatbestand von Art. 133 Abs. 1 StGB erfüllt.

E. 3

Objektive Strafbarkeitsbedingung der Körperverletzung Die Verteidigung hat nicht angezweifelt, dass vorliegend schon nur aufgrund der Augenverletzung der Privatklägerin (verschobener Bruch des Augenhöhlenbogens und Zerreiassung des rechten Ober- und Unterlides etc. mit längerer Arbeitsunfähigkeit) die objektive Strafbarkeitsbedingung der Körperverletzung erfüllt ist (vgl. Urk. 14/1-17). Es kann hier auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 67 S. 38).

- 17 -

E. 3.1

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

E. 3.2

Ausgangsgemäss verbleibt kein Raum für die beantragte Zusprechung einer Entschädigung (Urk. 85 S. 1) an die Beschuldigte. Es wird beschlossen:

E. 4

Subjektiver Tatbestand Der Beschuldigten war spätestens mit dem Eingreifen von C._____ bewusst, dass sich mehr als zwei Personen an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligten

und war offensichtlich damit einverstanden, indem sie trotzdem weiter an der Auseinandersetzung durch Haarereissen und Schlagbewegungen teilnahm. Da sie sich weiter im Zentrum der Auseinandersetzung aufhielt, ist aufgrund der konkreten Umstände darauf zu schliessen, dass sie zumindest in Kauf nahm, dass sich weitere Personen der Auseinandersetzung anschliessen. Durch ihre weitere aktive Teilnahme ist auf Vorsatz in Bezug auf den Tatbestand des Raufhandels zu schliessen.

E. 5

Die Privatklägerin erlitt infolge des Raufhandels ein leichtes Schädelhirn-trauma, ein retrobulbäres Hämatom rechts, eine dislozierte Orbitabodenfraktur rechts (verschobener Bruch des Augenhöhlenbodens) sowie eine Laceration (Zer-reissung) des Unter- und Oberlides mit Beteiligung der Tränenwege rechts (Urk. 14/4; Urk. 14/13 S. 2), woraufhin eine operative Versorgung sowie ein 4-tägiger Spitalaufenthalt notwendig waren (Urk. 14/2; Urk. 14/13 S. 2). Sodann war die Privatklägerin vom 19. September 2018 bis 31. Oktober 2018 sowie aufgrund der Augenoperation vom 15. August 2020 bis 23. August 2020 – mithin während insgesamt 52 Tagen – zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 14/2; Urk. 14/8; Urk. 14/15). Gemäss den Ausführungen des Vertreters der Privatklägerin anlässlich der Hauptverhandlung konnte sich das Auge erholen und ist wieder funktionsfähig, dennoch seien die Tränenleiter weiterhin so stark beschädigt, dass das Auge der

- 27 - Privatklägerin andauernd träne und somit eine Einschränkung im Alltag darstelle (Urk. 55 S. 10, 12, 15).

E. 6

In casu erschöpfte sich der Beitrag der Beschuldigten auf das Schütten von Whisky-Cola ins Gesicht der Privatklägerin und ein festes Zerren an den Haaren. Faustschläge ins Gesicht bzw. aufs Auge und insbesondere ein Zuschlagen mit einem Schuhabsatz auf die Augen der Privatklägerin durch die Beschuldigte sind nicht erstellt. Die Beschuldigte hat sich jedoch von Beginn der Auseinandersetzung an aktiv beteiligt und war für die Eskalation mitverantwortlich. Sie hat selber in das Gerangel eingegriffen und dieses angeheizt. Durch diese Beteiligung hat die Beschuldigte nicht nur aus strafrechtlicher Sicht den Tatbestand des Raufhandels erfüllt, sondern sich gemäss Lehre und Rechtsprechung, wonach sämtliche Beteiligten durch die Teilnahme an der gewalttätigen wechselseitigen Auseinandersetzung einen kausalen Beitrag für den in diesem Rahmen eingetretenen Schaden leisten, auch in zivil- bzw. haftungsrechtlich relevanter Weise an der Schädigung der Privatklägerin beteiligt. Denn die Folgen des Raufhandels gehen vorliegend nicht über das hinaus, womit bei einer solchen Rangelei gerechnet werden musste. Da die Beschuldigte somit mit Verletzungen, wie sie die Privatklägerin erlitten hat, rechnen musste, ist eine zivilrechtliche Haftung der Beschuldigten grundsätzlich gegeben. Es ist somit festzustellen, dass die Beschuldigte zusammen mit der Mitbeschuldigten C._____ (separates Verfahren mit der Geschäftsnummer GB210036-D) gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach solidarisch schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Schadenersatzanspruchs ist die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Im Zivilprozess wäre dann auch dem Kausalzusammenhang zwischen den behaupteten schädigenden Handlungen und den von der Privatklägerin erlittenen Verletzungen näher nachzugehen. Die definitive Abweisung der adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen der Privatklägerin mit der entsprechenden Sperrwirkung für die Anstrengung eines dahingehenden

Zivilprozesses erweist sich bei dieser Ausgangslage mithin nicht als statthaft.

- 28 -

E. 7

Hinsichtlich des Genugtuungsbegehrens der Privatklägerin ist festzuhalten, dass die vorgenannten Verletzungen eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB darstellen, die Privatklägerin während insgesamt 52 Tagen arbeitsunfähig war, es sich beim verletzten Auge um ein wichtiges Organ handelt und zunächst unklar war, ob die Sehfähigkeit der Privatklägerin aufgrund der Verletzung allenfalls dauerhaft eingeschränkt ist. An der Verletzungssituation der Privatklägerin hat sich seit den Ausführungen ihres Vertreters anlässlich der Hauptverhandlung nichts geändert. Angesichts dieses Verletzungsbildes erscheint es angemessen, die Beschuldigte im Umfang von Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 16. September 2018 solidarisch mit der Mitbeschuldigten C._____ (separates Verfahren mit der Geschäftsnummer GB210036-D) zur Bezahlung einer Genugtuung zu verpflichten. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VII. Kosten und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind – unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 StPO – die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft. 2. Die seitens der Vorinstanz getroffene Regelung, wonach der Beschuldigten die Kosten des gerichtlichen Verfahrens aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf der schweren Körperverletzung zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Dispositivziffer 11), ist angesichts des Ausgangs des Berufungsverfahrens nicht zu beanstanden und insoweit zu bestätigen. Dies gilt entsprechend für die Zusprechung einer (um die Hälfte) reduzierten Entschädigung für die Aufwendungen der Beschuldigten für ihre erbetene Verteidigung (Dispositivziffer 12). Nicht zu beanstanden ist weiter die Regelung der Vorinstanz, dass die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin zur Hälfte

- 29 - einstweilen auf die Gerichtskasse genommen und im restlichen Umfang definitiv abgeschrieben werden und im Weiteren die Verpflichtung der Beschuldigten vorzubehalten, dem Kanton diese Entschädigungen im Umfang der Hälfte zurückzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 426 Abs. 4 StPO). Im Widerspruch dazu hat die Vorinstanz indes angeordnet, dass die Beschuldigte verpflichtet wird, der Privatklägerin eine (auf die Hälfte reduzierte) Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung im Umfang von gerundet Fr. 1'803.45 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Dispositivziffer 9). Diese Dispositivziffer ist entsprechend aufzuheben. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.